

## **Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg"**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 bzw. Art. 5 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. 03. 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006 vom 28. 03. 2006) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und Bewirtschaftung aller Liegenschaften, die durch die Verwaltung oder durch Dritte für Verwaltungszwecke genutzt werden. Für Verwaltungszwecke werden Liegenschaften genutzt, wenn sie der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben oder der regelmäßigen Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben/ Dienstleistungen dienen. Davon erfasst sind auch Aufgaben, deren Erfüllung Dritten überlassen wird.
- (2) Der Eigenbetrieb KGm sorgt für die Erbringung, einschließlich Fremdvergabe, aller mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Bauunterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sowie Dienstleistungen entsprechend geltenden Leistungskataloges.  
Er übernimmt die Bauherrenfunktion für sämtliche in der Landeshauptstadt Magdeburg zu tätigen Hochbauinvestitionen.
- (3) Im Auftrage der Landeshauptstadt Magdeburg schließt der Eigenbetrieb KGM alle Miet-, Leih-, Pacht-, Geschäftsbesorgungs- und ähnliche Verträge sowie Nutzungs- und Servicevereinbarungen für die in der Verwaltung und Bewirtschaftung liegenden Liegenschaften ab.
- (1) Ebenso hat der Eigenbetrieb KGm leer stehende Gebäude bis zu deren Vermarktung/ Veräußerung oder Abbruch einschließlich Rekultivierung der Fläche zu verwalten und zu bewirtschaften.
- (5) Zweck des Eigenbetriebes ist ferner die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit Gebäuden und Räumen und den dazugehörigen Grundstücken.

(6) Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Eigenbetrieb hinsichtlich der städtischen Liegenschaften sowie der angemieteten Gebäude in folgenden Bereichen tätig:

- Finanzen, Buchhaltung, Controlling;
- Ausschreibungen, Vergaben, Vertragsmanagement;
- Um- und Erweiterungsbau, Modernisierung, Sanierung, Hochbauinvestitionen;
- Instandhaltung, Instandsetzung (Bauunterhaltung/Reparaturen);
- Abbruchmanagement;
- Energiemanagement;
- Service- bzw. Bewirtschaftungsmanagement;
- Beschaffung;
- Umzugsmanagement;
- Gebäudeverwaltung einschließlich der Verwaltung von Leerstandsobjekten;
- Pflege und Unterhalt der Außenanlagen für bebaute Grundstücke.

Bei Maßnahmen, in die städtische Mittel (Zuwendungen) einfließen, ist die Leistungsübernahme in Form von Betreuung und Kontrolle (Prüfung und Bearbeitung von Fördermittelanträgen, Prüfung bautechnischer Unterlagen, Prüfung von Verwendungsnachweisen) durch den Eigenbetrieb erforderlich.

## § 2

### Name, Sitz, Träger und Betriebsform

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement" (Eb KGm), nachfolgend Eigenbetrieb genannt.
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (4) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (4) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I, S. 613) in der gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Vermögen, Stammkapital, Öffnungsklausel**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000. Euro.
- (3) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehört die betriebsnotwendige Ausstattung wie Inventar an Mobiliar, Hard- und Software, Kraftfahrzeuge, geringwertige und Kleinwertige Wirtschaftsgüter.
- (4) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Vorschriften der §§ 90, 91, 94 Abs. 2 sowie der §§ 98 bis 102, 104 und 105 GO LSA gelten entsprechend.
- (5) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb die Verwaltung und Bewirtschaftung für sämtliche bebaute Grundstücke mit Verwaltungsnutzung zu übertragen.

#### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind zuständig:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- Stadtrat

## § 6

### Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestellt.
- (2) Die Bestellung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsplan, insbesondere die Aufnahme von Krediten sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft festgelegt.
- (5) Der Betriebsleiter entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (6) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat er den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:
  1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
  2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis zur Entgeltgruppe 10 nach dem TVöD und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters aus,
  3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 € nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 € nicht übersteigt.
  4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 15 % der Hauptauftragssumme überschreitet, höchstens jedoch 150.000 EUR beträgt, bei Nachaufträgen HOAI höchstens 100.000 EUR nicht überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungs-

rahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,

5. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,
  6. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR,
- (8) Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Betriebsleitung an die VOB, VOL und die VOF gebunden.

## **§ 7**

### **Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Er zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.
- (5) Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch den Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Geschäftsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz) gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach

Maßgabe des § 46 GO LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter der Bediensteten werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge je zu bestellender Person. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Landeshauptstadt Magdeburg entgegen stehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag) ,

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB ab einem Auftragswert von 150.000 EUR im Einzelfall, bei HOAI – Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 EUR überschreitet,
4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 150.000 EUR überschreitet, bei Nachaufträgen HOAI 100.000 EUR überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7GO LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 nach dem TVöD, ausschließlich des Betriebsleiters,
10. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2. Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz,
11. die Entgelte.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) - den Erlass und die Änderung der Satzung;
- b) - die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
- c) - die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters;
- d) - die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- e) - die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
- f) - die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
- g) - über den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt;
- h) - über die Aufnahme von Krediten;
- i) - über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der
  - VOB, soweit deren Wert 1.000.000 Euro übersteigt,
  - VOL, soweit deren Wert 250.000 Euro übersteigt,
  - Planungsleistungen einschließlich VOF, soweit deren Wert 500.000 Euro übersteigt;
- j) - die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro.
- k) - den Wirtschaftsplan;

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Belange des Eigenbetriebes verlangen und nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über

Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.

### **§ 13**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.

### **§ 15**

#### **Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beizufügen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 4 EigVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplanes erheblich verschlechtert.

- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Gleiches gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.
- (6) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der Betriebsleiter darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.
- (6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.